# Feuerschutz-Reglement der Politischen Gemeinde Wuppenau

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

### A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungs- bereich	§ 1	Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Wuppenau fest.
		Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, so gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.
Zweck	§ 2	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 3	Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
	2	Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Feuerwehr	§ 4	Die Feuerwehr wird gemeinsam mit der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen geführt.
Zweckverband	2	Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr- Zweckverband Schönholzerswilen – Wuppenau, dessen Reglement einen integrierenden Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglements darstellt.

#### Aufsicht

§ 5 Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbands. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den 5 Mitgliedern des Gemeinderats Schönholzerswilen sowie den 5 Mitgliedern des Gemeinderats Wuppenau. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderats.

Die Delegiertenversammlung wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtiung eine Feuerwehrkommission.

Der übrige Feuerschutz steht unter der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Gemeinderats.

Organe

- § 6 Organe des Feuerschutzes sind:
  - 1. der Gemeinderat:
  - 2. das Feuerschutzamt;
  - 3. die Feuerwehrkommission;
  - 4. die Feuerwehr.

#### B. Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung § 7 ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Zur Führung des Feuerschutzamts wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten.

Abnahmekontrolle <sup>2</sup> Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Feuerschutzgesetz.

Feuerschutzkontrolle

- § 8 ¹ Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und beschliesst über den Kaminfegertarif.
  - <sup>2</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
  - <sup>3</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

Gebühren

§ 9 Für die Leistungen des Feuerschutzamts (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.

## C. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

§ 10 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Inkrafttreten

§ 11 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Vom Gemeinderat Wuppenau beschlossen am: 13. November 2006

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wuppenau genehmigt am: 25. April 2007

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am: 7. Juni 2007

# GEMEINDERAT WUPPENAU

Gemeindeammann:

Hanspeter Gantenbein

Øemeindeschreiber:

Markus Belz